



EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

Gesuch Datensperre

Im Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) § 27 Absatz 1 steht:

1. Jede betroffene Person kann von der Behörde verlangen, dass sie bestimmte Personendaten nicht bekannt gibt.
2. Die Sperre wird spätestens 10 Tage nach Eingang des schriftlichen Gesuches wirksam.
3. Die Behörde verfügt die Bekanntgabe trotz Sperre, wenn
 - a. sie dazu durch Gesetz oder Verordnung verpflichtet ist;
 - b. die Bekanntgabe nötig ist, um eine auf einem Gesetz oder einer Verordnung beruhende Aufgabe zu erfüllen oder
 - c. die um Auskunft ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Sperre sie in der Durchsetzung von Rechtsansprüchen behindert.

Personalien

Name: _____

Vorname(n): _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

Bitte geben Sie meine Daten aus dem Einwohnerregister nicht an Personen bekannt (§ 27 Abs. 1 InfoDG). Ich bitte Sie, mir schriftlich zu bestätigen, dass Sie die Sperre im Einwohnerregister vermerkt haben (§ 18 der Informations- und Datenschutzverordnung InfoDV).

Datum: _____

Unterschrift: _____

Bitte legen Sie noch eine Kopie der Identitätskarte / Pass bei.

Das Formular muss pro Person ausgefüllt werden